

Übersichtsplan 1: 75.000

## SATZUNG DER STADT REINFELD (HOLSTEIN) über den

# BEBAUUNGSPLAN NR. 39 "WESTLICHER INNENSTADTBEREICH"



#### Für das Gebiet:

"Zwischen dem Südostufer des Herrenteichs, dem Herrenkamp, der Matthias-Claudius-Schule, dem Marktplatz, der Bebauung östlich der Grünfläche am Jungfernstieg, dem Neuhöfer Teich, den Grundstücken westlich der Bergstraße und der Mühlenau."

# + STADTPLANUNG

Baum • Schwormstede GbR 22087 Hamburg, Graumannsweg 69 Tel. 040 / 44 14 19 Fax. 040 / 44 31 05

Endgültige Fassung 13.09.2010

Stand: 27.10.2010

Bearbeitet: Gomes-Martinho

Gezeichnet: Pasdzior

Projekt Nr.: 1074

# **TEXT - TEIL B**

#### 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

#### Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB) 1.0

Aligemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) 1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten sind ausnahmsweise gem. § 4 Abs. 3 BauNVO nur folgende Nutzungen zulässig:

Nr. 1 Betriebe des Beherbergungswesen

Nr. 2 Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Nr. 3 Anlagen für Verwaltungen

Einzelhandelsbetriebe in Form von Sexshops sind gem. § 1 Abs. 9 BauNVO in den 1.2 allgemeinen Wohngebieten nicht zulässig.

1.3 Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

In dem Mischgebiet sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO folgende Nutzungen unzulässig: Nr. 6 Gartenbaubetriebe

Nr. 7 Tankstellen

Nr. 8 Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 In dem Mischgebiet werden die Ausnahmen gem. § 6 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes gem. § 1 Abs. 6 BauNVO

- Einzelhandelsbetriebe in Form von Sexshops sind gem. § 1 Abs. 9 BauNVO in den 1.4 Mischgebieten nicht zulässig.
- 1.5 Im Mischgebiet 3 ist in den in Richtung Rathausmarkt orientierten Erdgeschossen gem. § 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO eine Wohnnutzung nicht zulässig. In den Mischgebieten 4, 6, 7 und 8 ist in den Erdgeschossen gem. § 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO eine Wohnnutzung nicht zulässig.

### 2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

- Der obere Bezugspunkt für die in der Planzeichnung angegebenen Firsthöhe ist 2.1 der höchste Punkt der Oberkante Dachhaut der Gebäude und der untere Bezugspunkt (+ 0,00 m) die Oberkante, der Straße, die das Grundstück erschließt, gemessen in der Mitte der Grundstücksfront. Bei Eckgrundstücken, die an Straßen mit unterschiedlichen Höhenlagen liegen, gilt als Bezugspunkt die Mitte der Grundstücksfront an der höher gelegenen Straße (§ 18 Abs 1 BauNVO).
- 2.2 Die in der Planzeichnung angegebenen maximal zulässigen Firsthöhen können ausnahmsweise von Gebäudeteilen, die im Verhältnis zum gesamten Baukörper nur von untergeordneter Größe sind, um bis zu 3,00 m überschritten werden, wie z. B. Lüftungsanlagen und Aufzugschächten (§ 16 Abs. 6 BauNVO).
- In den allgemeinen Wohngebieten darf die festgesetzte Grundfläche durch die in 2.3 § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen nicht überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

#### Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB) 3.0

Die in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen dürfen von Balkonen auf 3.1 max. der Hälfte des Gebäudebreite um bis zu max. 1,50 m überschritten werden (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

#### Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB) 4.0

- 4.1 In den allgemeinen Wohngebieten 1, 3 und 4 sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Garagen, Carports und Stellplätze außerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO). Im allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind Carports, die zu allen Seiten offen sind. ausnahmsweise zulässig.
- In dem allgemeinen Wohngebiet 2 und in dem Mischgebiet MI 9 sind 4.2 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO außerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig. Einrichtungen für Abfallbehälter sind bei entsprechender Eingrünung ausnahmsweise auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).
- In dem allgemeinen Wohngebiet 2 und in dem Mischgebiet MI 9 sind Garagen 4.3 und Carports unzulässig (§ 12 Abs. 6 BauNVO).
- 4.4 Garagen und Carports müssen mit der Zufahrtseite einen Abstand von mindestens 3,00 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten (§ 12 Abs. 6 BauNVO).

# 5.0 Maßnahmen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BimSchG) (§ 9 (1) 24 BauGB)

- 5.1 Schutz von Außenwohnbereichen (Terrassen, Loggien, Balkone):
- 5.1.1 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind bis zu einem Abstand (gemessen von der Straßenmitte Ahrensböker Straße) von 35 m Außenwohnbereiche nur im Schutz von Baukörpern auf der der Ahrensböker Straße abgewandten Seite zulässig. Ausnahmsweise sind Außenwohnbereiche in Form geschlossener Loggien auch auf den anderen Seiten zulässig; innerhalb der Baugrenzen auch geschlossene Balkone.
- 5.1.2 Im Mischgebiet MI 9 sind bis zu einem Abstand (gemessen von der Straßenmitte Ahrensböker Straße) von 10 m Außenwohnbereiche nur im Schutz von Baukörpern auf der der Ahrensböker Straße abgewandten Seite zulässig. Ausnahmsweise sind Außenwohnbereiche in Form geschlossener Loggien auch auf den anderen Seiten zulässig; innerhalb der Baugrenzen auch geschlossene Balkone.
- 5.1.3 Im allgemeinen Wohngebiet WA5 sind bis zu einem Abstand (gemessen von der Straßenmitte Ahrensböker Straße) von 39 m Außenwohnbereiche nur im Schutz von Baukörpern auf der der Ahrensböker Straße abgewandten Seite zulässig. Ausnahmsweise sind Außenwohnbereiche in Form geschlossener Loggien auch auf den anderen Seiten zulässig; innerhalb der Baugrenzen auch geschlossene Balkone.
- 5.1.4 In den Mischgebieten MI 1, MI 2 und MI 3 sind bis zu einem Abstand (gemessen von der jeweiligen Straßenmitte der Ahrensböker Straße und der Paul-von-Schoenaich-Straße) von 31 m Außenwohnbereiche nur im Schutz von Baukörpern auf der der jeweiligen Straße abgewandten Seite zulässig. Ausnahmsweise sind im Mischgebiet M1 Außenwohnbereiche in geschlossener Form auch auf den anderen Seiten zulässig. Ausnahmsweise sind im MI 2 und MI 3 Außenwohnbereiche in geschlossener Form entsprechend der Ortsgestaltungssatzung auch auf den anderen Seiten zulässig.
- 5.1.5 In den Mischgebieten MI 6, MI 7 und MI 8 sind bis zu einem Abstand (gemessen von der jeweiligen Straßenmitte der Ahrensböker Straße und der Paul-von-Schoenaich-Straße) von 53 m zur Ahrensboeker Straße und von 23 m zur Paul-von-Schoenaich-Straße Außenwohnbereiche nur im Schutz von Baukörpern auf der der jeweiligen Straße abgewandten Seite zulässig. Ausnahmsweise sind im MI 8 Außenwohnbereiche in geschlossener Form auch auf den anderen Seiten zulässig; ausnahmsweise im MI 6 und 7 in geschlossener Form entsprechend der Ortsgestaltungssatzung auch auf den anderen Seiten.
- 5.1.6 In den Mischgebieten MI4 und MI5 sind bis zu einem Abstand (gemessen von der Straßenmitte Paul-von-Schoenaich-Straße) von 20 m Außenwohnbereiche nur im Schutz von Baukörpern auf der der Paul-von-Schönaich-Straße abgewandten Seite zulässig. Ausnahmsweise sind Außenwohnbereiche in geschlossener Form auch auf den anderen Seiten entsprechend der Ortsgestaltungssatzung zulässig.
- 5.1.7 In den allgemeinen Wohngebieten WA3 und WA4 sind an den der Bahnstrecke zugewandten Gebäudefassaden Außenwohnbereiche in Höhe der Obergeschosse nicht zulässig, d. h. Terrassen sind zulässig. Ausnahmsweise sind Außenwohnbereiche in geschlossener Form in den Obergeschossen entsprechend der Ortsgestaltungssatzung zulässig.

#### 5.2 Maßnahmen für Außenbauteile:

5.2.1 Zum Schutz der Wohnnutzungen vor Verkehrslärm werden die in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" festgesetzt. Die festgesetzten Lärmpegelbereiche entsprechen folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegel La [dB(A)]	erforderliches bewertetes <sup>1)</sup> Schalldämmmaß der Außenbauteile R <sub>w,res</sub>	
		Wohnräume	Büroräume 2)
		[dB(A)]	
VI	76 – 80	50	45
V	71 – 75	45	40
IV	66 – 70	40	35
III	61 – 65	35	30
I	56 - 60	30	30

resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)
 An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereichs genügen. Die Maßnahmen sind bei Neubau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen durchzuführen.

durchzuführen.
Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.

#### 5.3 Schallgedämmte Lüftungen:

Zum Schutz der Nachtruhe im Plangebiet sind für Schlaf- und Kinderzimmer an allen Baukörpern im Plangebiet schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeignete Weise sichergestellt werden kann.

#### 5.4 Sonstiges:

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

# 6.0 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25a+b BauGB)

#### 6.1 Heckenpflanzung

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1, 2 und 5 und dem Mischgebiet 9 sind entlang der Grundstücksgrenzen zu den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, sowie im MI 1 entlang der Grundstücksgrenzen zur Ahrensbökerstraße geschnittene Laubholzhecken anzulegen und zu erhalten. Sie dürfen eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten. Zäune sind nur als integrierter Bestandteil der Hecken zulässig. Unterbrechungen für Zugänge und Zufahrten sind zulässig.

#### Empfehlung:

Pflanzqualität: Heckenpflanzen 2 x v, 100-125

Pflanzenauswahl z.B.:

Berberis spec. Berberitze Fagus sylvatica Rotbuche Ligustrum vulgare Liguster

Acer campestre Feld-Ahorn

Carpinus betulus Hainbuche

#### 6.2 Zum Erhalt festgesetzte Hecke

Die in den allgemeinen Wohngebieten WA 4 und WA 3 zum Erhalt festgesetzte Hecke kann von Zugängen und Zufahrten unterbrochen werden.

#### 6.3 Straßenbäume

Im MI 5 sind zwischen der Straßenbegrenzungslinie der Bergstraße und der Baugrenze insgesamt fünf Bäume zu pflanzen.

#### Empfehlung:

Pflanzqualität: H 2 x v; 16-18

Pflanzenauswahl z.B.: Bäume 2. Ordnung mit schmaler langgestreckter Krone wie Sorbus x thuringiaca `Fastigiata' (Thüringische Mehlbeere), Sorbus intermedia `Brouwers', Corylus colurna, Carpinus betulus `Fastigiata'.

#### 6.4 Bäume auf Stellplätzen

Die Stellplatzanlage im MI 5 ist durch Laubbäume zu begrünen. Pro 6 Stellplätze ist ein Laubbaum zu pflanzen.

#### Empfehlung:

Pflanzqualität: H 2 x v; 16-18

## 7.0 Private Grünflächen (§ 9 (1) Nr.15 BauGB)

#### 7.1 Private Grünfläche am Seeufer

Die privaten Grünflächen sind als Rasen- oder Wiesenflächen mit einzelnen Bäumen oder Gehölzen zu gestalten. Mögliche Begrenzungen zur öffentlichen Grünfläche sind nur als Laubhecke zulässig. Zäune sind nur als integrierter Bestandteil der Hecken zulässig (max. Höhe 1,40 m; vgl. 6.1). Versiegelungen sind nicht zulässig.

#### 7.2 Private Grünfläche an der Mühlenau

Die private Grünfläche an der Mühlenau ist als Gehölzfläche zu erhalten.

## 8.0 Öffentliche Grünflächen (§ 9 (1) Nr.15 BauGB)

- 8.1 <u>Grünfläche am Seeufer</u> Der vorgesehene Wanderweg ist mit einer wassergebundenen Decke herzustellen.
- 8.2 Grünfläche zwischen der Ahrensböker Straße und der Zufahrtsstraße zum Hotel Die Fläche ist als Rasen- oder Wiesenflächen mit fünf schmalkronigen Bäumen zu gestalten. Empfehlungen vgl. unter 6.2.
- 9.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr.20 BauGB)
- 9.1 Artenschutzrechtliche Festsetzungen
  Vor der Fällung von Bäumen, die als Quartiersbäume in Frage kommen, ist eine Überprüfung auf das Vorkommen von Fledermäusen erforderlich. Sollte sich der

Verdacht bestätigen, sind vor der Fällung vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durch Aufhängen von einem Flachkasten und einem Rundkasten pro gefälltem

Baum in unmittelbarer Nähe durchzuführen.

9.2 Weitere Ausgleichsmaßnahmen

Der Ausgleich für die Eingriffe in den Boden sind außerhalb des Geltungsbereichs über das Ökokonto der Stadt Reinfeld (Holstein) zu erbringen.

10.0 Sichtdreieck (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

Die erforderlichen Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung von mehr als 0,7 m über der Fahrbahnoberkante der Ahrensbökerstraße ständig freizuhalten.

#### 11.0 Gestalterische Festsetzung (§ 9 (4) BauGB i.V.m. §84 LBO)

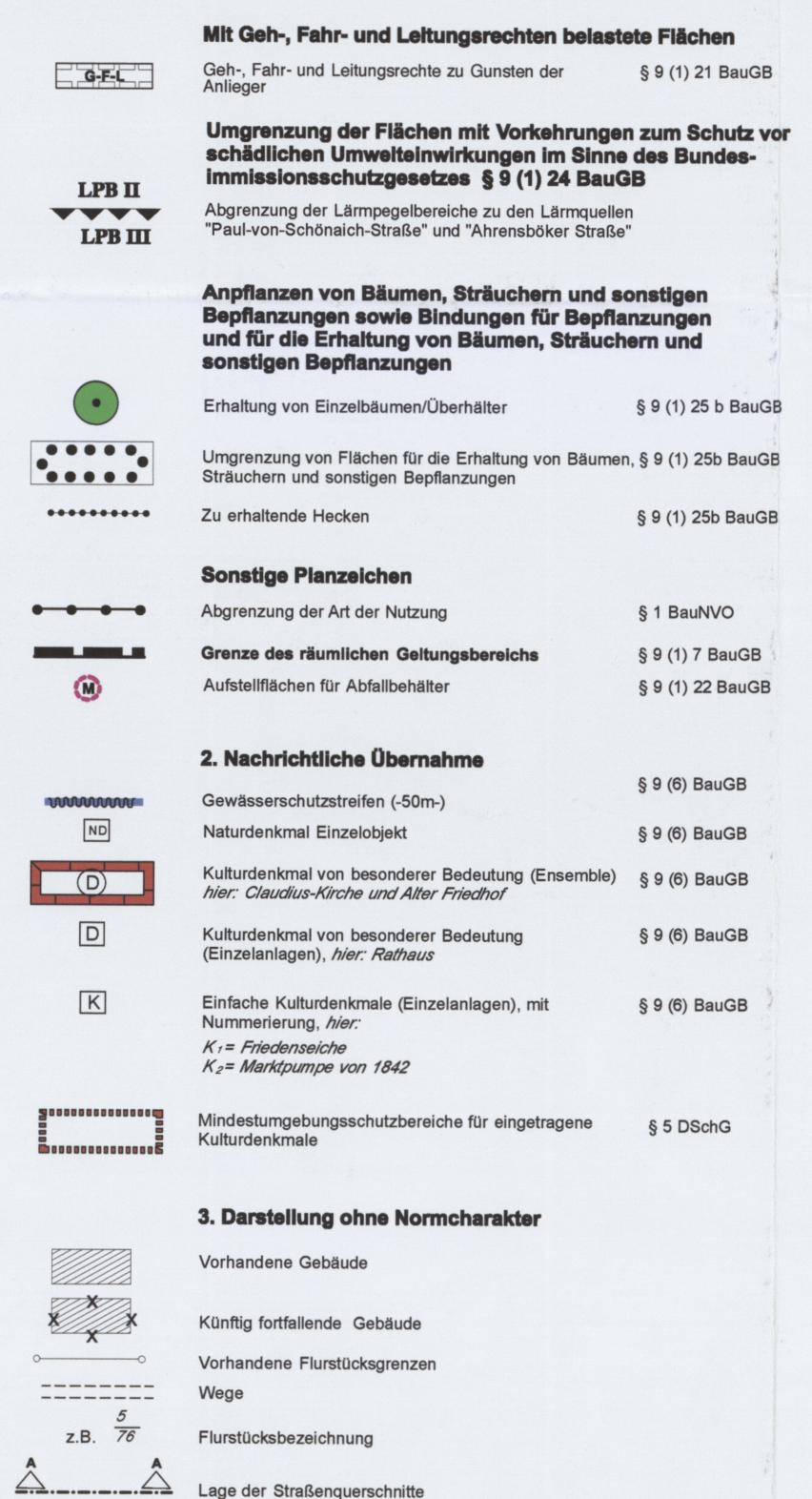
#### 11.1 Dächer

Im allgemeinen Wohngebiet WA 2 und im Mischgebiet MI 9 sind nur Flachdächer mit einer maximalen Dachneigung von 5° zulässig. Die Flachdächer sind als Gründächer auszubilden. Solaranlagen sind als untergeordnete Elemente und wenn sie flach aufliegen ausnahmsweise zulässig.

#### **Hinweis:**

Die dauerhafte Grundwasserabsenkung, z.B. durch Keller / Hausentwässerungsdränagen ist wasserrechtlich erlaubnispflichtig. Da dieser Eingriff regelmäßig durch bautechnische Maßnahmen vermeidbar ist (weiße Wanne), kann eine Genehmigung jedoch nicht erteilt werden.

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
	1. FESTSETZUNGEN (Anordnungen normativen inhaits)	
	Art der baulichen Nutzung	
<b>WA</b> 1	Allgemeines Wohngebiet, mit Nummerierung	§ 4 BauNVO
MI 1	Mischgebiet, mit Nummerierung	§ 6 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1 BauGB
z.B. 0,4	Grundflächenzahl (Höchstmaß)	§ 16 ff BauNVO
z.B.	Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)	§ 16 ff BauNVO
z.B. FH=12m	Firsthöhe (Höchstmaß)	§ 16 ff BauNVO
FD	Zuläsige Dachform: Flachdach	§ 9 (4) BauGB, § 84 LBO
	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	n
0	offene Bauweise	§ 22 Abs. 2 BauNVO
g	geschlossene Bauweise	§ 22 Abs. 3 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 Abs. 3 BauNVO
	Baulinie	§ 23 Abs. 3 BauNVO
	Dadimie	3 20 Abs. 6 Baulty 6
•	Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung Dienstielstungen des öffentlichen und priva Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Spielanlagen § 9 (1) 5 BauGB	mit Gütern und aten Bereichs. Sport- und
•	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	§ 9 (1) 6 BauGB
	Verkehrsfläche	
		§ 9 (1) 11 BauGB
	Straßenverkehrsflächen	3 3 (1) 11 Daugb
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1) 11 BauGB
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 (1) 11 BauGB
大	Bereich für Fußgänger und Radfahrer	§ 9 (1) 11 BauGB
V	Verkehrsberuhgter Bereich - Mischverkehrsfläche	§ 9 (1) 11 BauGB
	Grünflächen	
öff.	öffentliche Grünflächen	§ 9 (1) 15 BauGB
priv.	private Grünflächen	§ 9 (1) 15 BauGB
^^	Zweckbestimmung: Parkanlage	§ 9 (1) 15 BauGB
110 110 110	Zweckbestimmung: Wiese	§ 9 (1) 15 BauGB
+++	Zweckbestimmung: Friedhof	§ 9 (1) 15 BauGB
	Wasserflächen und Flächen der Wasserwirtschaft	§ 9 (1) 16 BauGB



Trennung Baugrenze - Baulinie

Alle Maße sind in Meter angegeben

Flurgrenze

Sichtdreieck

## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschusses vom 24.11.2008. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 22.04.2009 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten erfolgt.
- 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde am 28.04.2009 durchgeführt.
- 3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB am 02.06.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 4. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 27.04.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 04.06.2010 bis 05.07.2010 während der Dienststunden nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 22.05.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (2) BauGB am 01.06.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Stadt Reinfeld

(Holstein) Der Bürgermeiste 0 1. DEZ. 2010 Reinfeld (Holstein), den

(Bürgermeister)

7. Der katastermäßige Bestand am .18.10.2010, sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Bad Schwarfay den 01.11.2010

8. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 1 3...5 [ P...2010]. geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Stadtverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 1.3. St. P. beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Reinfeld (Holstein), den ... DEZ. 2010.

Der Bürgermeiste

(Bürgermeister)

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zumachen. Stadt Reinteld

Reinfeld (Holstein), den ...

0 1. DEZ. 2010

(Holstein) Der Bürgermeister (Bürgermeister)

11.

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung, die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 1...6... F.Z....? narprtsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 1...7.... P.E.Z....2010 Kraft getreten. Stadt Reinfeld

Reinfeld (Holstein), den 1..7... D.E.Z... 2010 Siege



(Holstein) Der Bürgermeister

(Bürgermeister)